

27.09.2006

## Wann kann ich mich zu den Freiberuflern zählen

Das Steuerrecht definiert in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz die freiberufliche Tätigkeit als: "selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit". Außerdem werden beispielhaft einige "Katalogberufe" aufgezählt. Zu den freiberuflich Tätigen gehören

- Ärzte
- Zahnärzte
- Rechtsanwälte
- Notare
- Patentanwälte
- Vermessungsingenieure
- Ingenieure
- Architekten
- Handelschemiker
- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- beratende Volks- und Betriebswirte
- vereidigte Buchprüfer (vereidigte Bücherrevisoren)
- Steuerbevollmächtigte
- Heilpraktiker
- Dentisten
- Krankengymnasten
- Journalisten
- Bildberichterstatter
- Dolmetscher
- Übersetzer
- Lotsen

und ähnliche Berufe.

Der gewerberechtliche und der steuerrechtliche Begriff des Freiberuflers sind nicht immer deckungsgleich. Dies kann zu unterschiedlichen Einordnungen führen, so kann z. B. ein und dieselbe Tätigkeit aus steuerrechtlicher Sicht freiberuflich sein, aus gewerberechtlicher Sicht jedoch gewerblich. Für die Gewerbebeanmeldung ist allerdings nur der gewerberechtliche Gewerbebegriff maßgeblich.

**Abgrenzungsfälle:**

Oftmals ist die Abgrenzung zwischen einer freiberuflichen und einer gewerblichen Tätigkeit schwierig. Die folgenden Beispielfälle sollen dies veranschaulichen:

**1. EDV-Berater**

Freiberuflich tätig ist der EDV-Berater, der eine dem Ingenieur ähnliche Tätigkeit ausübt. Dies ist z. B. der Fall (bei einem entsprechenden Hochschulstudium mit Abschluss als Ingenieur) beim Erstellen von EDV-Modellen zum Nachweis der Nutzbarkeit der EDV für betriebliche Abläufe. Auch das Einrichten von Systemsoftware für spezielle Bedürfnisse eines Anwenders und die Entwicklung von Anwendersoftware sind ingenieurähnlich. Von der freiberuflichen Tätigkeit umfasst sind nur die Beratung und die Anfertigung von Entwürfen oder Gutachten. Nicht enthalten sind dagegen die Herstellung, Bearbeitung und der Vertrieb von Sachgütern - diese sind gewerbliche Tätigkeiten und müssen beim Gewerbeamt angemeldet werden.

Nicht ingenieurähnlich und damit gewerblich ist z. B. die EDV-Beratung zum Einsatz von EDV-Systemen für innerbetriebliche Arbeitsabläufe.

**2. Fahrschulen**

Inhaber von Fahrschulen sind gewerberechtlich Gewerbetreibende. Steuerrechtlich übt der Inhaber einer Fahrschule, der die Fahrlehrererlaubnis besitzt und auf Grund der eigenen Fachkenntnisse maßgebend auf die Gestaltung des Unterrichts Einfluss nimmt, selbständig eine unterrichtende und damit freiberufliche Tätigkeit aus.

**3. Unterricht**

Steuerlich wird jede Art von unterrichtender Tätigkeit zu den freien Berufen gerechnet, insbesondere auch die Unterrichtung in Sport und Gymnastik. Das Steuerrecht setzt bei der unterrichtenden Tätigkeit keine wissenschaftlich ausgerichtete, qualifizierte, gehobene Tätigkeit voraus. Gewerberechtlich werden dagegen Tanz-, Turn-, Tennis-, Fecht-, Golf-, Ski-, Bergsteiger-, Schwimm- u. a. Unterricht als Gewerbe erfasst, soweit keine landesrechtlichen Bestimmungen getroffen worden sind. Eine Gewerbebeanmeldung ist also erforderlich. Dagegen überwiegt bei Musik- oder Gesangsunterricht in der Regel die persönliche Dienstleitung höherer Art, so dass diese auch gewerberechtlich als freiberuflich anzusehen sind und keine Gewerbebeanmeldung benötigen.

**4. Künstler**

Die Abgrenzung zwischen Kunst und Handwerksgewerbe ist oftmals sehr schwierig. Anders als bei den anderen Freiberuflern ist beim Künstler kein Hochschulabschluss erforderlich, auch Autodidakten werden hier anerkannt. Voraussetzung ist eine "eigenschöpferische Leistung und eine über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinausgehende Gestaltungshöhe". Ein künstlerisches Wirken ist zu verneinen bei weisungsgebundenen Tätigkeiten.

Wenn ein Künstler sein Werk selbst vervielfältigt und vertreibt bleibt die gesamte Tätigkeit freiberuflich, soweit der Vertrieb einen bestimmten Umfang nicht überschreitet.

**5. Unternehmensberater**

Der Unternehmensberater kann sowohl freiberuflich als auch gewerblich tätig sein. Voraussetzung für eine freiberufliche Tätigkeit ist der Abschluss eines Betriebswirtschafts- o. ä. Studiums.

(Quelle: [http://www.berlin.ihk24.de/BIHK24/BIHK24/produktmarken/recht\\_und\\_fair\\_play/gewerberecht/Abgrenzung\\_Freiberufler.jsp](http://www.berlin.ihk24.de/BIHK24/BIHK24/produktmarken/recht_und_fair_play/gewerberecht/Abgrenzung_Freiberufler.jsp))

Weitere Informationen unter <http://www.freie-berufe.de/>

**[Hyperlink des Monats:](#)**

Wer sich für die Vergabe öffentlicher Aufträge Berlins interessiert, wird unter

<http://www.berlin.de/vergabeservice/index.html>

fündig. Ein gelungenes Kompendium von Vergaberecht und –praxis findet

Ihr Büro für Wirtschaftsförderung